

ERHALTUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Norden begrenzt durch die Verkehrsflächen der Südallee, im Westen durch die Verkehrsflächen der Saarstraße, im Süden durch die Verkehrsflächen der Löwenbrückener Straße. Die Tiefe des Umgriffes im Blockinnenbereich baut auf die historisch geprägten Grundstücksverläufe auf.

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsziele

Aufgrund seiner städtebaulichen und künstlerischen Gestalt weist das in § 1 der Satzung bezeichnete Innenstadtkomitee eine besondere städtebauliche Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf. Diese besondere Eigenart des Gebiets ist in der Begründung zu dieser Satzung dargelegt.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

(1) Genehmigungspflicht

Zur Erhaltung dieser städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist der Abbruch, der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung und die Errichtung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich einer Genehmigungspflicht bei der Stadt Trier unterstellt. Dies gilt auch für die gemäß Landesbauordnung genehmigungsfreien Vorhaben.

(2) Versagungsgründe

Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

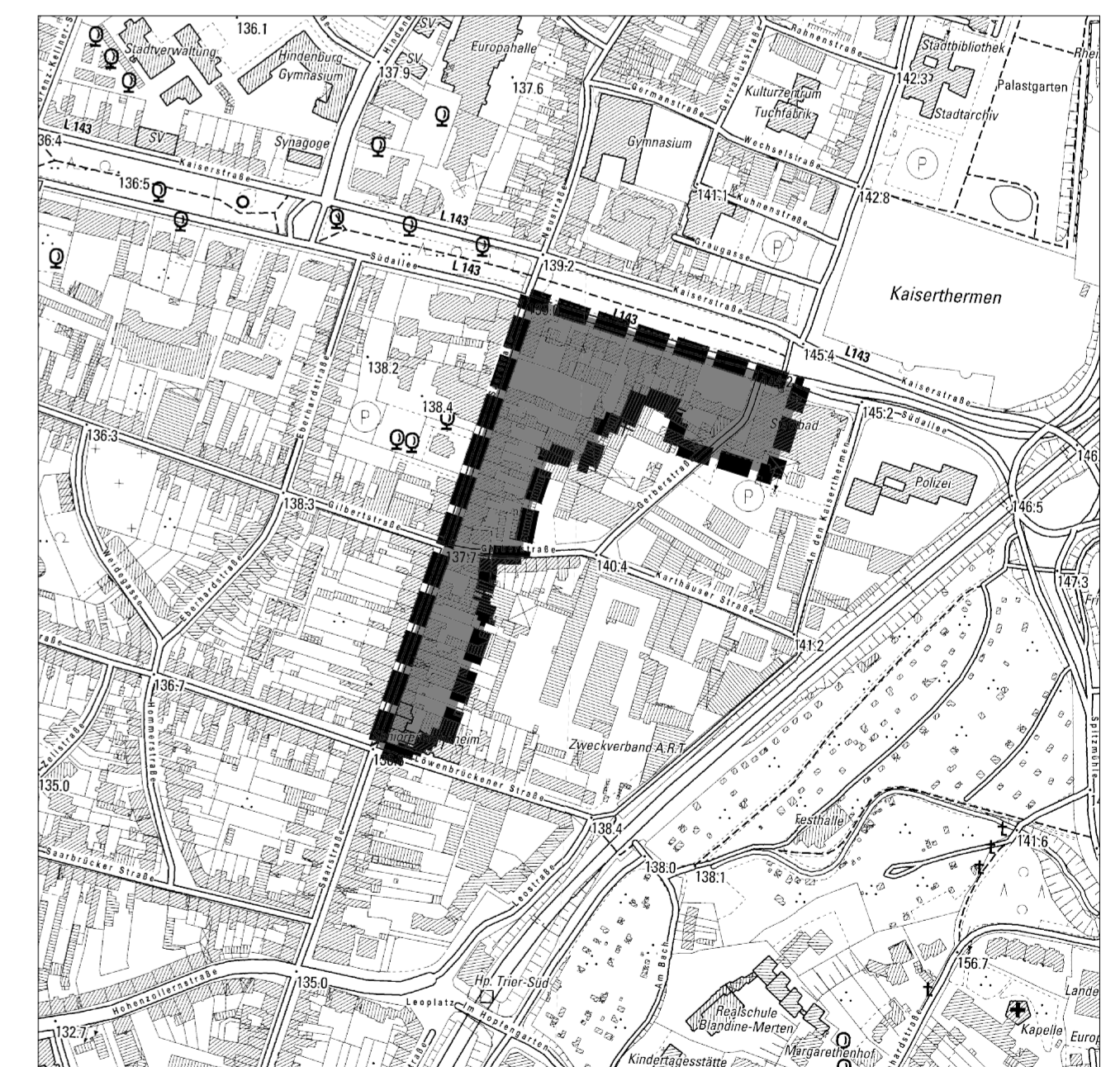
Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs.6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über der Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

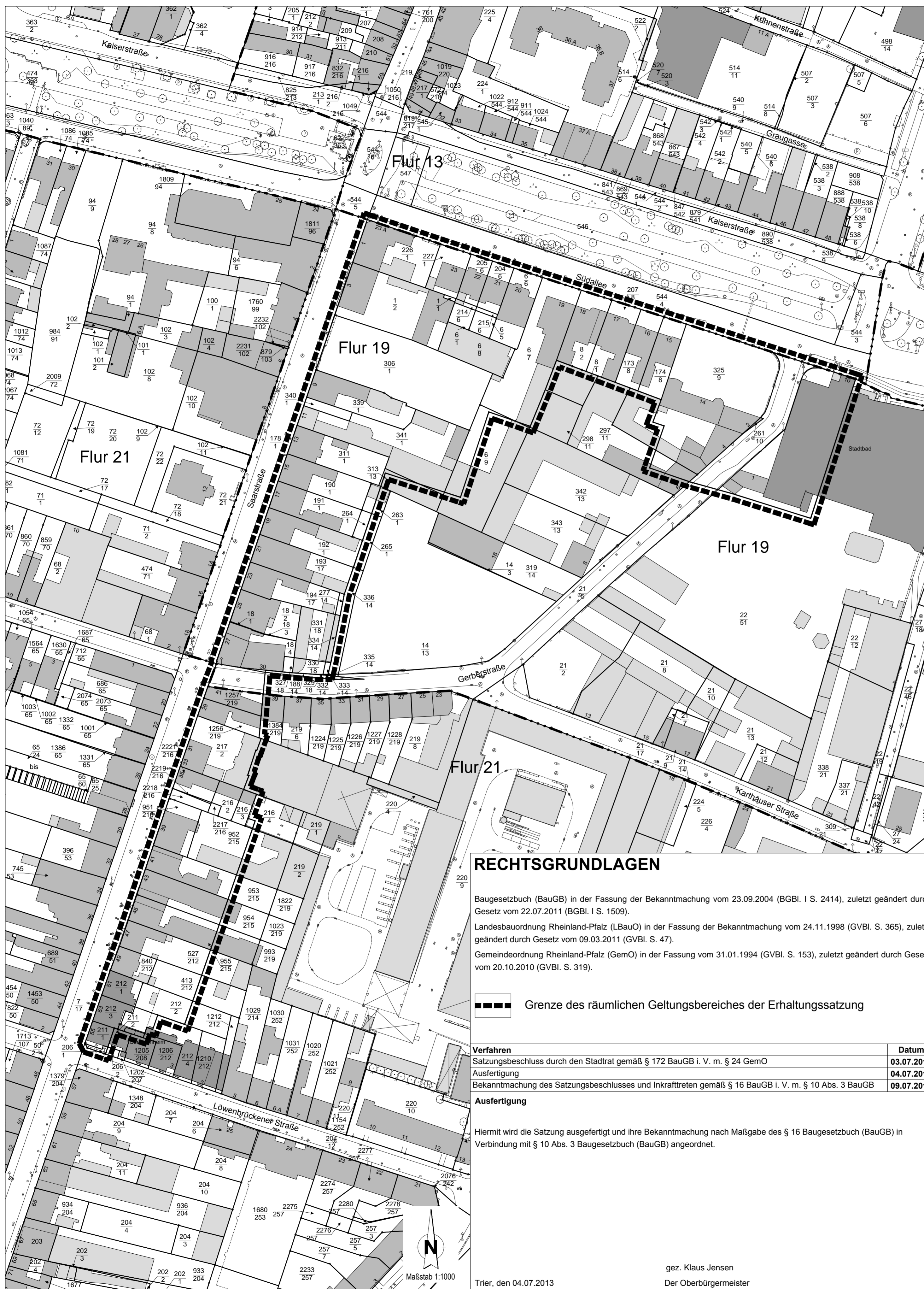
Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltende gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.



STADT TRIER

Erhaltungssatzung
für den Bereich
"Saarstraße 1 bis 55 und Südallee 10 bis 23"

Gemarkung Trier, Flur 19 und 21



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung

Verfahren	Datum
Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 172 BauGB i. V. m. § 24 GemO	03.07.2013
Ausfertigung	04.07.2013
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 16 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB	09.07.2013

Ausfertigung

Hiermit wird die Satzung ausgefertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe des § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

gez. Klaus Jensen
Der Oberbürgermeister

Trier, den 04.07.2013